

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 16.03.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die Ausübung des Hebammenberufs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beschäftigungsarten

Hebammen können ihren Beruf im ambulanten und stationären Bereich ausüben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Widerspricht eine ärztliche Verordnung den anerkannten Regeln der Geburtshilfe, hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. <sup>4</sup>Ist der Hinweis nach Satz 3 erfolgt und dokumentiert, so kann die Hebamme die Durchführung der ärztlich verordneten Behandlung verweigern, soweit es die geburts-hilfliche Situation erlaubt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen“ durch die Worte „spätestens alle drei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 40 Unterrichtsstunden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „ambulante“ durch das Wort „außerklinische“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dokumentation“.

- b) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „über“ gestrichen und am Ende werden die Worte „Aufzeichnungen zu fertigen“ durch die Worte „zu dokumentieren“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „freiberuflich tätige“ durch das Wort „freiberufliche“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 werden das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ und das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 7 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 9 wird das Wort „ambulanten“ durch das Wort „außerklinischen“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 10 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt und am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.
    - dd) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsnachweises und“.
    - ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
    - ff) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 11 nach der erstmaligen Anzeige ab dem dritten Folgejahr alle drei Jahre bis zum 31. Januar anzugeben.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Am Ende werden die Worte „oder eine Totgeburt erfolgt ist“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Hebamme beruflich tätig ist, überwacht die Einhaltung der Auskunfts-, Anzeige- und Meldepflichten nach Absatz 2 und § 7.“
9. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt,
2. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 6 bis 11 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“

10. In § 9 werden die Worte „freiberuflich tätigen“ durch das Wort „freiberuflichen“ ersetzt und die Worte „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
11. § 10 wird gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Aufgrund der Novellierung der bundesrechtlichen Regelungen über den Beruf der Hebamme durch Artikel 1 des Hebammenreformgesetzes (HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) ergibt sich die Notwendigkeit, auch das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) zu novellieren.

Das Hebammenreformgesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), um und führt als neue Ausbildungsform das duale Studium ein. Darüber hinaus bestand Reformbedarf, da das Gesetz aus den 1980er Jahren stammt und nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung entspricht. Die Gesundheitsversorgung ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt, aber auch spezifisch für die Hebammen, anspruchsvoller und komplexer geworden. Der medizinische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Auch die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung.

Die Meldepflicht wurde über die Angabe der Versicherung ergänzt, um den unteren Gesundheitsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu ermöglichen.

Um ein Nichtbefolgen der Pflichten der Hebammen unterhalb der Schwelle einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ahnden zu können, wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzungen

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs an die neuen bundesrechtlichen Regelungen über den Beruf der Hebamme nur durch die Änderung des § 1 NHebG zu erreichen ist.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den oben genannten Bereich sind nicht zu erwarten.

#### IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das geplante Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch das geplante Gesetz in absehbarer Zeit keine finanziellen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind. Die Höhe der zu erzielenden Einnahmen (aus der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten) ist nicht abzusehen.

## V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzentwurf wurde den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag (AG KSV),
- Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN),
- Hebammenverband Niedersachsen,
- Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.,
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD).

Es sind vier Rückmeldungen eingegangen, grundsätzliche Bedenken wurden jedoch nur vom Hebammenverband Niedersachsen erhoben.

Der Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die LfD hatte aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Gesetzes.

Der Hebammenverband Niedersachsen spricht sich für die Beibehaltung der Formulierung „die freiberuflich tätig ist“ aus, da die Formulierung „freiberufliche Hebammen“ suggerieren würde, dass Hebammen, die in beiden Bereichen (angestellt und freiberuflich) ihren Beruf ausüben, nicht eingeschlossen seien.

Die Formulierung im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs wurde an den Wortlaut des Hebammenreformgesetzes des Bundes angepasst und muss aus diesem Grund so beibehalten werden.

Außerdem forderte der Hebammenverband Niedersachsen in seiner Stellungnahme, die Aufgabe des Beschwerdemanagements, der Versorgung der Hebammen im Pandemiefall und die Wartung und Kontrolle der Medizinprodukte auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen, damit nur eine Ansprechstelle für die Hebammen besteht.

Die bisherigen Zuständigkeiten haben sich aus fachlicher Sicht bewährt. Bei diesen handelt es sich um die Berufsaufsicht durch die Landkreise und kreisfreien Städte und die Berufszulassung durch das Landessozialamt. Dies ist auch zuständig für den Widerruf der Berufserlaubnis.

Die Versorgung im Pandemiefall muss über die Landkreise und kreisfreien Städte, das heißt den Katastrophenschutz bzw. das örtliche Gesundheitsamt, erfolgen. Die Kontrolle der Medizinprodukte obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Auch der Forderung des Hebammenverbandes Niedersachsen nach einer Nachgraduierung für „altrechtlich“ ausgebildete Hebammen, die eine Weiterbildung nachweisen, kann nicht entsprochen werden.

Der Bund hat mit dem Hebammengesetz seine Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Aufgrund der Regelungstiefe ist nicht erkennbar, dass der Bund den Ländern hier Spielräume im Sinne des Artikels 70 Abs. 1 sowie des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes einräumen wollte. Somit besteht verfassungsrechtlich auch keine Möglichkeit der Länder, hier tätig zu werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 1 Beschäftigungsarten):

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Hebammengesetz (HebG) das Berufsbild der Hebamme umfassend und abschließend geregelt. Eine Öffnungsklausel für die Länder, insoweit ergänzende Bestimmungen zu treffen, gibt es nicht. Damit hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz. Es besteht daher kein Raum dafür, landesrechtliche Regelungen über das Berufsbild zu treffen. Daher wird § 1 neu gefasst.

Der Hebammenverband Niedersachsen forderte die Wiederaufnahme der Aufzählung der Tätigkeiten im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs, da der Bund im Hebammenreformgesetz lediglich eine nicht abschließende Aufzählung von Ausbildungsinhalten aufgeführt habe. Dies wird nicht berücksichtigt, da die Gesetzgebungskompetenz für das Hebammengesetz beim Bund liegt und durch das Hebammengesetz das Berufsbild der Hebamme umfassend und abschließend bestimmt ist.

Die mit dem Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung 1985 eingeführte männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird analog zum Bundesgesetz nicht weitergeführt. § 3 Abs. 2 HebG regelt, dass die Berufsbezeichnung „Hebamme“ für alle Berufsangehörigen gilt. Auch für die männlichen Berufsangehörigen gilt künftig die Berufsbezeichnung „Hebamme“. Der Begriff „Entbindungspfleger“ ist irreführend, da die Entbindungspflege nur ein Teil der Hebammentätigkeit ist. Diese umfasst auch die Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit und die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ erweckt den Anschein, dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege beschäftigen würden und damit ihren Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüberstehen.

Die Anmerkung der AG KSV, die Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ beizubehalten, konnte nicht berücksichtigt werden, da die in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung 1985 eingeführte männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ im Bundesgesetz nicht weitergeführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 2 Allgemeine Berufspflichten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung aus dem bisherigen § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 wird aus systematischen Gründen in den § 2 Abs. 1 überführt. Das Weigerungsrecht der Hebamme wurde dahin gehend eingeschränkt, dass es nur besteht, soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt.

Die Einschränkung des Weigerungsrechts der Hebammen wurde auf Anregung der Ärztekammer eingeführt, da es in eilbedürftigen Notfällen höchst problematisch wäre, wenn die Geburt ohne Unterstützung der Hebamme durch die Ärztin oder den Arzt gegebenenfalls allein durchgeführt werden muss. Der Hebammenverband sieht hier die Freiheit der Hebamme eingeschränkt und spricht sich gegen die Ergänzung aus. Die Landesregierung schlägt nach Abwägung aus Gründen der Behandlungs- und Versorgungssicherheit die Einschränkung vor.

Der Hebammenverband Niedersachsen schlägt eine Pflicht zum Qualitätsmanagement statt der bisherigen Pflicht zur Qualitätssicherung vor.

Die Ärztekammer Niedersachsen und die AG KSV regen eine höhere Verbindlichkeit dieser Maßnahme an.

An den fachlich bestehenden Vorgaben für eine Qualitätssicherung nach den anerkannten Regeln wird festgehalten. In § 134 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) sind die Anforderungen an die Qualität der ambulanten Hebammenhilfe festgeschrieben (siehe auch Anhang 3.a zur Anlage 3 des Rahmenvertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe). Die Regelungen scheinen nach aktuellem Stand ausreichend.

Im Bereich der stationären medizinischen Versorgung hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, indem er mit den §§ 135 ff. SGB V u. a. bestimmt hat, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Regelungen zur Sicherung der Qualität im Krankenhaus zu bestimmen hat. Der G-BA hat eine Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (planQI-RL) erlassen. Diese planQI beziehen sich auf unterschiedliche Leistungsbereiche des Krankenhauses. Einer dieser Leistungsbereiche ist die Geburtshilfe. Aus Sicht der Landesregierung besteht keine Notwendigkeit, das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs zu verändern, da die bundesrechtlichen Vorgaben ausreichen.

Der Hebammenverband Niedersachsen empfiehlt, im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs nicht hinter den Fortbildungspflichten des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zurückzubleiben.

Die ÄKN fordert, Zeitumfang und Qualitätskriterien für die Fortbildung im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs zu regeln.

Bisher ist festgelegt, dass die Hebammen alle drei Jahre Fortbildungsveranstaltungen besuchen müssen - ohne Angabe einer Mindeststundenzahl. Der Zeitraum für die Fortbildung „alle drei Jahre“ ist im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs und nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs gleich. Über das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs ist darüber hinaus die Zahl von 40 Unterrichtsstunden festgelegt. Diese Stundenzahl wird als angemessen erachtet und zur Klarstellung für die angestellten Hebammen ins Gesetz aufgenommen.

Im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs werden die Qualitätskriterien der Fortbildung mit dem Begriff „nach dem aktuellen wissenschaftlichen Standard“ ausreichend beschrieben.

Zu Absatz 2:

Die bisherige unpräzise Formulierung wird präzisiert (Buchstabe b). Auf Anregung des Hebammenverbandes Niedersachsen wurde zudem ein Fachbegriff an die aktuelle Formulierung angepasst (Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (§ 3 Anwendung von Arzneimitteln):

Mit der vorgenommenen Umformulierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern es erfolgt die Korrektur des Begriffs auf Anregung des Hebammenverbandes Niedersachsen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Verschwiegenheit):

In vergleichbaren Verschwiegenheitsregelungen wird bestimmt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich über die Berufstätigkeit hinausgeht. Diese Regelung wird nun im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Dokumentation):

Mit den vorgesehenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des Hebammengesetzes (des Bundes) und das Bürgerliche Gesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 6 Besondere Pflichten für freiberufliche Hebammen):

Mit den vorgenommenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des Hebammengesetzes (des Bundes) angepasst, und es werden Anregungen des Hebammenverbandes Niedersachsen aufgenommen.

Die vom Hebammenverband Niedersachsen vorgeschlagene Streichung der Vertretungsregelung in Absatz 2 wird abgelehnt.

Die Vertretungsregelung soll sicherstellen, dass die von der Hebamme betreute Frau Hilfe erhalten kann. Die Hebamme muss ihre Erreichbarkeit gewährleisten oder eine Vertretung organisieren. Dies ist aus fachlicher Sicht weiterhin erforderlich.

Denkbar wäre es, mit der Organisation der Vertretungen die örtliche Hebammenzentrale zu betrauen, falls eine solche in der Kommune besteht. Die Zentrale kann bei der Herstellung der Kontakte unter den Hebammen unterstützen und sich so an der Suche nach einer Vertretung beteiligen.

Der Hebammenverband Niedersachsen schlägt außerdem vor, den Begriff „Instrumente“ durch den Begriff „Medizinprodukt“ zu ersetzen.

Im Medizinprodukterecht ist der Begriff des Medizinprodukts jedoch weiter gefasst als der des Instruments.

„Medizinprodukt“ bezeichnet hier ein Instrument, einen Apparat, ein Gerät, eine Software, ein Implantat oder ein Reagenz. Dieser Begriff wird aus fachlicher Sicht für das Regelungsziel nicht als passend erachtet.

Zu Nummer 7 (§ 7 Meldepflicht):

Mit den vorgenommenen Umformulierungen ist weitestgehend keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern es wurden Anregungen des Hebammenverbandes Niedersachsen bezüglich Korrekturen von Begriffen umgesetzt.

Die Meldepflicht wurde zudem über den Nachweis der Versicherung ergänzt, um den unteren Gesundheitsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu ermöglichen. Gemeint ist der Versicherungsschein, aus dem sich die wesentlichen Bedingungen der Versicherung, wie z. B. Zeitraum, Prämie und Höhe, ergeben. Nimmt die Hebamme an einer Gemeinschaftsversicherung teil, reicht die Bestätigung darüber aus.

Auf Anregung des Hebammenverbandes Niedersachsen wurde darüber hinaus die Meldepflicht von Fehlgeburten gestrichen, da dies nicht mehr der heutigen Praxis entspricht.

Der Hebammenverband Niedersachsen kritisiert grundsätzlich, dass die bewährten Meldepflichten in der vorangegangenen Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs um statistische Angaben zur Versorgung (vor allem regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie konkrete Angabe der Tätigkeitsbereiche) ergänzt wurden, ohne diese beiden Arten von Meldedaten im Muster-Meldeformular zu trennen. Das Ausmaß der Datenerhebung sei nun unverhältnismäßig, die Aufbewahrung und der Schutz der persönlichen Daten stießen hierbei auf Bedenken, und es fehle an einem Konzept zur Auswertung der statistischen Daten.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418) ist die „(Wieder-)Aufnahme einer Meldepflicht der Kommunen“ gegenüber dem Land über die bei ihnen gemeldeten Hebammen - differenziert nach Alter und Tätigkeitsbereichen - vorgenommen worden. Damit die unteren Gesundheitsbehörden über die nötigen Informationen verfügen, sind die bestehenden Meldepflichten der Hebammen gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden zugleich erweitert worden.

Damit soll im Hinblick auf die steigenden Geburtenraten in Niedersachsen seit 2010 eine umfassendere Bewertungsgrundlage geschaffen werden, um die Versorgungssituation einschätzen zu können.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung ist § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 NHebG. Die gesetzliche Grundlage für die Aufsicht durch die unteren Gesundheitsbehörden und die daraus folgende Meldepflicht ist § 7 NHebG. Da die Erhebung der Daten auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die nach § 7 a NHebG ermittelten Daten werden von den unteren Gesundheitsbehörden an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) anonymisiert weitergeleitet. Diese Daten werden im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung durch das NLGA ausgewertet. Die gesetzliche Grundlage für die Gesundheitsberichterstattung in Niedersachsen findet sich in § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Der Muster-Meldebogen soll nach dieser Gesetzesänderung durch das NLGA unter Beteiligung des Hebammenverbandes Niedersachsen überarbeitet werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben zu den Meldepflichten die Grundlage der Überarbeitung darstellen.



Zu Nummer 8 (§ 8 Aufsicht):

Mit den vorgenommenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 8 a Ordnungswidrigkeiten):

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände sind erforderlich, um einzelnen besonders wichtigen Berufspflichten in diesem Gesetz Nachdruck zu verleihen. Die Meldepflichten der freiberuflichen Hebammen sollen sicherstellen, dass die unteren Gesundheitsbehörden ihre Aufgabe der Aufsicht wahrnehmen können. Mit der Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestands soll sichergestellt werden, dass die unteren Gesundheitsbehörden ein Nichtbefolgen der Pflichten auch unterhalb einer Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ahnden können. Daher wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen. Die Bußgelder in Höhe von bis zu 1 500 Euro sind angesichts der Bedeutung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs angemessen und bewirken, dass die Pflichten auch eingehalten werden.

Der Hebammenverband Niedersachsen lehnt die Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestands in Verbindung mit den seiner Auffassung nach unverhältnismäßigen Meldepflichten und der Gestaltung des Muster-Meldebogens (siehe oben) als unangemessen ab. Die AG KSV begrüßt dagegen, dass damit endlich eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen werde, wenn Hebammen ihren Meldepflichten nicht nachkommen. Die Landesregierung hält an der Regelung fest, da es wichtig ist, die Pflichten, also Meldepflichten im Rahmen der Berufsaufsicht, mit einer Sanktion zu verbinden. Gleichwohl wird dieses Instrument in der Praxis natürlich angemessen und verhältnismäßig eingesetzt werden, was die Sorgen des Hebammenverbandes entkräften sollte. Darüber hinaus trägt die Landesregierung den Bedenken des Hebammenverbandes insoweit Rechnung, dass die statistischen Angaben vom Ordnungswidrigkeitentatbestand ausgenommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 9 Vergütung der Hebammenhilfe):

Wie in der Begründung zu § 1 näher ausgeführt, wird auf den Begriff „Entbindungspfleger“ zukünftig verzichtet.

Zu Nummer 11 (§ 10 Übergangsregelung):

Das neue Hebammengesetz enthält keine der genannten Vorschrift entsprechende Regelung mehr, außerdem werden keine Anträge nach § 10 mehr gestellt. Die Vorschrift ist daher obsolet und zu streichen.

## **Zu Artikel 2:**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Gesetzesänderung soll schnellstmöglich und daher bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.